



## Vergütungsregeln KWK (Strom)

Gültig ab: 01.01.2013  
Vertragsart: Einspeisevertrag KWK (Strom)  
Lastflussrichtung (Zweck): Einspeisung

### 1. Vergütung gem. KWK-G

#### 1.1 Vergütung und Messentgelt

##### *Vergütung*

Der VNB vergütet dem AB gemäß den gesetzlichen Regelungen des KWK-G die von ihm gelieferte elektrische Energie. Weist der AB dem VNB eine Vereinbarung zur Vergütung über die vom AB eingespeiste Energie mit einem Händler nach, so ist der VNB bereit, die eingespeiste elektrische Energie zu den entsprechenden Konditionen zu vergüten, sofern sich der Händler seinerseits bereit erklärt, diese Energie zu den gleichen Konditionen von dem VNB zu beziehen.

Voraussetzung für die Zahlung der mit einem Händler vereinbarten Konditionen durch den VNB ist der Abschluss eines entsprechenden dreiseitigen Vertrages unter den Beteiligten. Kommt eine der Parteien den Verpflichtungen des dreiseitigen Vertrages nicht nach, ist der VNB nicht mehr zur Zahlung der dort vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Für den Fall, dass die eingespeiste Energiemenge nicht nach einem bestehenden dreiseitigen Vertrag vergütet wird oder der dreiseitige Vertrag außer Kraft tritt, erfolgt die Vergütung nach § 4 Abs. 3 KWK-G.

##### *Messung und Abrechnung*

Sofern die Messung der eingespeisten Energie durch den VNB erfolgt, entrichtet der AB ein Messentgelt. Das Messentgelt ist dem Preisblatt zu entnehmen. Das Messentgelt besteht aus zwei Komponenten:

Messstellenbetrieb: enthält den Kapitaldienst für das Gerät sowie Anteile aus der Bereitstellung.

Messung und Ablesung: beinhaltet Kosten für die Ablesung und das Datenmanagement.

##### *Auszahlung*

Der VNB überweist den Differenzbetrag zwischen den KWK-Vergütungen und den Messentgelten bis zum 25. des Folgemonats auf das vom AB im Datenblatt KWK Erzeugungsanlage benannte Konto.

Sollte sich ein negativer Differenzbetrag ergeben, weil der AB keine oder geringe Energiemengen eingespeist hat, stellt der VNB dem AB eine entsprechende Rechnung aus.

##### *Nachweispflichten*

Sofern für die durch den AB betriebene KWK Anlage gem. § 8 KWK-G erforderlich, ist ein Nachweis über die eingespeisten Strommengen, testiert durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer, dem VNB bis zum 31.03. des Einspeisefolgejahres vorzulegen. Ein sich ergebender Differenzbetrag zwischen der gemäß Testat zu zahlenden Vergütung und tatsächlich gezahlter Vergütung wird zwischen den Parteien im Rahmen der laufenden Jahresvergütung ausgeglichen.

#### 1.2 Abschlagsverfahren

Sollte keine registrierende Lastgangmessung vorliegen, erfolgt auf Basis der eingespeisten elektrischen Energie des jeweiligen Vorjahres die Schätzung der voraussichtlichen Einspeisemenge und Vergütung für das Folgejahr. Die Schätzung der voraussichtlichen Einspeisemenge im ersten Jahr erfolgt durch den VNB. Die geschätzte Einspeisemenge multipliziert mit dem Vergütungssatz ergibt die Vergütung für das jeweilige Jahr. Der VNB erteilt dem AB hierüber eine monatliche Gutschrift in Form einer Abschlagszahlung in Höhe von dieser voraussichtlichen Vergütung. Auf Basis der Jahresablesung erfolgt die endgültige Abrechnung

#### 1.3 Umsatzsteuer

Der Vergütung für die eingespeiste Energiemenge wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der AB dem VNB gemäß Datenblatt KWK Erzeugungsanlage schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

#### 1.4 Abtretung

Ist eine Abtretung wirksam erfolgt oder findet ein sonstiger Wechsel des Forderungsberechtigten bzgl. der Einspeiseerlöse statt, so setzt der bisherige Forderungsinhaber den VNB unverzüglich von der erfolgten Abtretung in Kenntnis.



## 2. Vergütung für dezentrale Einspeisung

Der VNB vergütet dem AB die dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV. Da diese Vergütung wie in § 18 der StromNEV beschrieben von verschiedenen Parametern abhängt, die zum Teil erst nach Abschluss des Kalenderjahres bestimmt werden können, wird die tatsächliche Höhe dieses Vergütungsbestandteils nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

Entsprechend der zu erwartenden Einspeisung erteilt der VNB dem AB eine monatliche Gutschrift über die Vergütung für die dezentrale Einspeisung in Form einer Abschlagszahlung.

Sollte eine registrierende Lastgangmessung vorliegen, so kann der VNB einen Abschlag auf den Leistungspreisanteil der Vergütung für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV abzüglich eines Sicherheitsbestandes auf den durch den VNB prognostizierten zu erwartenden Leistungspreisanteil berücksichtigen.

Die folgenden Abschnitte gelten für Einspeisekunden mit registrierender Lastgangmessung:

Im Rahmen des § 18 StromNEV ist bei RLM gemessenen AB die Vergütung des Leistungsanteils des Entgeltes für dezentrale Einspeisung wahlweise nach dem Istverfahren oder dem verstetigtem Verfahren vorzunehmen. Nach Bekanntgabe der Netzdaten durch den Netzbetreiber im Folgejahr der Einspeisung, ist durch den AB eine rückwirkende Einstufung in das Istverfahren oder in das verstetigte Verfahren vorzunehmen.

Bei dem Istverfahren wird der AB mit der tatsächlich erfolgten Einspeisung zum Zeitpunkt des Entnahmemaximums aller letztverbrauchender Kunden, unterlagerter Spannungsebenen oder dritter Netzbetreiber in der Spannungsebene in welcher die Erzeugungsanlage des AB angeschlossen ist, beteiligt. Bei dem verstetigtem Verfahren erfolgt die Beteiligung des AB mit der Jahresdurchschnittsleistung, welche sich aus dem Quotienten der eingespeisten Arbeit der Erzeugungsanlage und der 8760 Jahresstunden ergibt.

Der Netzbetreiber ordnet den AB dem Verfahren zu, welches in seiner letzten Vergütungsabrechnung Berücksichtigung fand. Im Sinne einer schnellen und effizienten Abwicklung wird der Netzbetreiber diese Einstufung des AB für

die Vergütung der Folgejahre beibehalten, es sei denn, der AB teilt dem Netzbetreiber im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Rahmens hierzu eine Änderung mit.

Der Netzbetreiber wird die Netzdaten und Informationen für die Einstufung in das Istverfahren oder verstetigte Verfahren im Internet unter der Adresse: [www.leitungspartner.de](http://www.leitungspartner.de) jeweils zum 01.04. des Einspeisefolgejahres veröffentlichen. Der AB kann unter Verwendung der veröffentlichten Daten und Informationen die Änderung der Einstufung in das jeweilige Vergütungsverfahren vornehmen und das gewählte Verfahren dem Netzbetreiber bis zum 15.04. per E-Mail an die Adresse [einspeisung@leitungspartner.de](mailto:einspeisung@leitungspartner.de) mitteilen. Fällt der 15.04. des Jahres nicht auf einen Werktag, so kann die Meldung bis zum nächsten auf den 15.04. folgenden Werktag erfolgen. Erfolgt durch den AB keine Mitteilung an den Netzbetreiber und liegt keine Zuordnung aus der letzten Vergütungsabrechnung vor, so wird die Erzeugungsanlage dem verstetigtem Vergütungsverfahren zugeordnet.

Um eine solche schnelle und effiziente Abwicklung des Vergütungsprozesses zu ermöglichen, teilt der AB dem Netzbetreiber eine E-Mail Adresse zum Zwecke der Abwicklung des Vergütungsprozesses des Entgeltes für dezentrale Einspeisung mit (bitte im Kundendatenblatt angeben).

Verschiebt sich die Veröffentlichung der Netzdaten durch den Netzbetreiber vom 01.04. eines Jahres auf einen späteren Termin, so verschiebt sich der Termin zur Übermittlung des gewählten Vergütungsverfahrens durch den AB um die entsprechende Zeitspanne. Informationen über eine Verschiebung des Veröffentlichungstermines werden durch den Netzbetreiber im Internet unter [www.leitungspartner.de](http://www.leitungspartner.de) veröffentlicht.

## 3. Blindstrom

Wenn das Netz des VNB durch Blindleistung des AB beansprucht wird, so hat der AB ein Entgelt in Form einer Pönale zu entrichten, sofern der Betrag der sich ergebenden Blindarbeit (kvarh) 50 % der in diesem Abrechnungsmonat eingespeisten Wirkarbeit (kWh) übersteigt.

Die vorstehende Regel findet für induktive und kapazitive Blindstrom-Beanspruchung des Netzes unabhängig voneinander Anwendung.

Die Blindarbeit und die eingespeiste Wirkarbeit werden als Summe über diejenigen Messperioden ermittelt, in denen kein reiner Wirkleistungsbezug vorliegt.



Das Entgelt für die beanspruchte, 50% der eingespeisten Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit ist dem Preisblatt zu entnehmen.

#### **4. Preisanpassung**

Die im Preisblatt genannten Entgelte gelten bis zur nächsten Preisanpassung.

Eine Anpassung der gemäß KWK-G vorgesehenen Entgelte für die vom Kunden an den VNB gelieferte elektrische Energie wird automatisch mit Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung des KWK-G wirksam.

Der VNB ist berechtigt, das Entgelt für die Messung und Abrechnung gemäß der Genehmigung der zuständigen Behörden anzupassen.

Der VNB ist berechtigt, das Entgelt für Blindstrom anzupassen.

Die Anpassung der Vergütung nach Inkrafttreten eines dreiseitigen Vertrages erfolgt frühestens mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Monatsersten.